****

**An den Ausschuss**

**Finanzen und Wirtschaft**

**Antrag**

**Änderung der Satzung der Stadt Bargteheide über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutz- bzw.** **Niederschlagswasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 13.12.2018**

**Der § 17 Gebührenmaßstab Niederschlagswassergebühr** erhält nach Absatz 3 folgende Ergänzungen:

(4) Ist auf dem Grundstück eine Einrichtung (Regenwassernutzungsanlage) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2m3 hat und die zur Sammlung und zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 20m2 je m3 Fassungsvermögen des Auffangbehälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung.

(5) Für das Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (zum Beispiel WC, Waschmaschine) zugeführt wird und das in die Abwasseranlage gelangt, wird keine Schmutzwassergebühr erhoben. Ein Ausgleich erfolgt seitens der Stadt aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

**Begründung:**

Regenwassernutzungsanlagen dienen der Reduktion des Verbrauchs von wertvollem und teilweise aufwändig aufbereitetem Trink-/Frischwasser. Bei Starkregenereignissen wird die Regenwasserkanalisation entlastet, da das Wasser in einer Zisterne aufgefangen wird. Darüber hinaus kann eine Regenwassernutzungsanlage den natürlichen Wasserkreislauf unterstützen und verbessern.

Die Bargteheider Satzung kann in Fällen, in denen Regenwassernutzungsanlagen installiert sind, zu einem überhöhten Gebührenansatz für die Niederschlagswasserbeseitigung führen.

Zum einen wird für das Regenwasser auf dem Grundstück die Niederschlagswassergebühr entrichtet, obwohl große Mengen gar nicht in die Regenwasserkanalisation gelangen. Das abgefangene Wasser wird stattdessen im Haushalt benutzt (Toilettenspülung, Waschmaschine o.ä.). Für dieses Wasser wird dann zusätzlich die Schmutzwassergebühr fällig. So zahlen Besitzer einer Regenwassernutzungsanlage im Grunde mehrfach.

Um diese Härte abzumildern, haben unsere Nachbargemeinden Bad Oldesloe, Ahrensburg, Stapelfeld in ihren Satzungen entsprechende Regelungen getroffen, in der Weise, wie wir sie mit diesem Antrag vorschlagen.

Vor Verabschiedung der Niederschlagswassergebühren-Satzung in Bargteheide war verabredet worden, dass es Nachbesserungen geben soll. Auch aus diesem Grund ist bei der Datenerhebung bereits das Vorhandensein von Regenwassernutzungsanlagen sehr detailliert abgefragt worden.

Der Anreiz, eine Regenwassernutzungsanlage zu installieren, wird aufgrund derart abgerechneter Gebühren deutlich gemindert. Zusätzlich entstehen Kosten für die Installation und den laufenden Betrieb eines vorgeschriebenen Schmutzwasserzählers.

Um den Anreiz zur Installation von Regenwassernutzungsanlagen zu erhöhen, sollte die Satzung durch die beiden Absätze 4 und 5 ergänzt werden. Mit Absatz 5 würde die Installation von Regenwassernutzungsanlagen zudem gefördert werden.

Bargteheide, 12. Mai 2020

Ruth Kastner

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen